X

Wir Christian der vierte, von Gottes gnaden, zu Dennemarcken, Norwegen, der Wenden vnd Gothen erwelter König, Hertzog zu Schleßwig, Holstein, Stormarn vnd der Ditmarssen, Graff zu Oldenburg vnd Delmenhorst, thun kundt, das wir den Ersamen, vnsern lieben Rath Hamburg mit seinen vnd seinen Consorten auß Burgern daselbst gnedigst zugelassen vnd gegonnet, thun auch solches krafft dieses, das sie mit gegenwertigen ihren Schiffen, der Baltischen Entlandt zu Pillau in vnserm Lande Preußen belegen, hinzuhandlen ordnen, vnd auf antreffung des gemeinen gewerbes daselbst, ihre endliche gelegenheit vnd handtierung treiben mögen. Vnd dergestalt, das sie sich also wolgegen vnsere daselbst ordentliche Vnterthanen, mit antreffung der gebür, als vnsere getrewe Vnderthanen, mit rechter maß vnd gewicht, an gütern verkeren, sich für ihren Factorn wenden, vnd alle vnsere verfassung, damit sie dieses vnsers gnedigsten zulassens vnd Begnadung, vnd sie viel ehe mögen geniessen sollen, vnd sich dessen nicht vnderstehen, Auch das sie aber solche ihre Schiffe hin vnd herwieder des ihren Fürderung, haben mögen sie mit vnserm Passport gnedigst versehen lassen, vnd gestatten dennoch nicht allein vnd gemein, an aller vnd jeder vnsern Vnderthanen vnd Vnterthanen in der Nähe, vnd Menniglich, so mit diesem vnserm Passbriefe angetroffen vnd ersucht werden, nach Standts gebür vnser gemütliche art, gnädig vnd gnedigst sonder vnd begern, E. L. vnd sie andern, welchen vbergedachte Rhein Rathvnd, mit seinem Schiff vnd zugehörung Ehren, auf solcher ihrer Reise, hin vnd herwieder, freye, sichere, ehrliche, passirn vnd vnbeschwert durchkommen lassen, Sondern vnd ist auch insonderheit, so wolan vnsere vnterthanen in der Nähe, als vnsere verordnete Beamte vnd Vnterthanen, in gedachtem vnserm Landt Holandt, ihnen gnedigsten ernstes befehl, obgemeldten Rhein Rathvnd, diesen vnsern gnedigsten zulassen vnd fürderung, in der hin vnd widerreise, Vngehindert in der handtierung vnd kaufmanschaft, daselbst für handte, vngehindert gnedigen vnd gebrauchen zulassen. Welches wir inen vnd e. l. mit freundschaft hinwiderumb, vnd vns auf andern mit gnaden vnd guadem fürderung wolgeneigt vnd willig. Dir thun auch vnsern ernstlichen meinung. Es soll auch gemeldter vnserer Vnderthanen, diesen vnsern passbrief vnder, gnedigen auf drey Jahr vnd nicht länger zugehen, vnd auf sie selbst, vnd keine andern nemen zugebrauchen haben. Darnach sie sich menniglich sich fürsehen E. Zugehör auf vnserm Befehl, vnd vnser Königlichen Regierung verordnetem Insiegel Vrkundt, Gegeben, den 1 January. Anno Dreyzehen vnd Elfhundert.

Nils Kaas Peter Munck Georg Rosenkrantz Henrik Wolfstorp

1593.